

**1826/2020 Gesetz zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie
Vom 8. Mai 2020**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Schulgesetzes**

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden im Neunten Teil die Angaben „§ 148a Erwerb von Schulabschlüssen im Schuljahr 2019/20“, „§ 148b Erwerb von Schulabschlüssen im Schuljahr 2019/20 teilweise oder ganz ohne Abschlussprüfungen“ und „§ 148c Sonstige Bestimmungen für das Schuljahr 2019/20“ eingefügt.
2. Folgende Paragraphen §§ 148a bis 148c werden eingefügt:

**„§ 148a
Erwerb von Schulabschlüssen im Schuljahr 2019/20**

(1) Für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Schuljahr 2019/20 kann aufgrund des Corona-Pandemie-Geschehens insbesondere in zeitlicher Hinsicht und in der Reihenfolge von Prüfungen von den sonst üblichen Prüfungsabläufen abgewichen werden. Gleiches gilt für die Bekanntgabe von Ergebnissen aus schriftlichen oder mündlichen Prüfungen. Soweit es für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens zum Erwerb eines Schulabschlusses im Schuljahr 2019/20 erforderlich ist, können Prüfungen auch an Samstagen und an Ferientagen einschließlich schulbezogener beweglicher Ferientage durchgeführt werden.

(2) Mit der Abweichung in den Prüfungsabläufen gemäß Absatz 1 können fachpraktische Prüfungsteile insbesondere in schriftlichen Sprachprüfungen oder in Prüfungen im Fach

Sport entfallen. Dieser Umstand kann bei der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung für das Fach berücksichtigt werden

1. durch eine angemessene Einbeziehung bereits zuvor in dem jeweiligen Fach erbrachter schulischer Leistungen oder
2. bei Prüfungen in der ersten Fremdsprache durch die Möglichkeit für die Schülerin oder den Schüler, in dieser Sprache eine mündliche Prüfung zu absolvieren.

(3) Soweit es zum Schutz der Gesundheit der Prüflinge sowie der Prüferinnen und Prüfer zwingend erforderlich ist, können mündliche Prüfungen auch unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich Prüflinge sowie Prüferinnen und Prüfer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören können; ein Anspruch auf Durchführung besteht nicht.

§ 148b

Erwerb von Schulabschlüssen im Schuljahr 2019/20 teilweise oder ganz ohne Abschlussprüfungen

(1) Soweit in diesem Gesetz oder in einer Verordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes für den Erwerb eines Schulabschlusses eine Abschlussprüfung vorgesehen ist, kann davon im Schuljahr 2019/20 aufgrund des Corona-Pandemie-Geschehens durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums an den öffentlichen Schulen, den staatlich anerkannten Ersatzschulen sowie hinsichtlich des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses auch an Freien Waldorfschulen teilweise oder ganz abgewichen werden. Dies gilt auch für Schularten und Bildungsgänge, für die eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zu einer Abschlussprüfung für den Erwerb des Schulabschlusses nicht besteht.

(2) Der Schulabschluss wird auf der Grundlage von Noten zuerkannt, die in den für den jeweiligen Abschluss relevanten Fächern, Kursen, Lernbereichen oder Lernfeldern im schulischen Unterricht erzielt worden sind. Dabei können die Noten in denjenigen Fächern, Kursen, Lernbereichen oder Lernfeldern, in denen eine Prüfung hätte abgelegt werden müssen, besonders gewichtet werden. Prüfungsrechtlich relevante, bereits absolvierte und bewertbare Leistungen, wie insbesondere die besondere Lernleistung im Abitur oder die Projektprüfung im Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder im Mittleren Schulabschluss, können berücksichtigt werden. Über die Zuerkennung oder die Nichtzuerkennung eines Schulabschlusses entscheidet ein hierzu an der Schule gebildeter Ausschuss; an berufsbildenden Schulen einschließlich der RBZ kann an die Stelle

des Ausschusses die zuständige Konferenz treten. Können teilweise Prüfungen durchgeführt und bewertet werden, sind die Prüfungsergebnisse bei der Zuerkennung des Schulabschlusses zu berücksichtigen.

(3) Schulabschlüsse, die im Schuljahr 2019/20 auf der Grundlage der Absätze 1 und 2 erworben worden sind, gelten nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes als durch Prüfung erworben. Gleiches gilt für die Nichtzuerkennung des Schulabschlusses; diese gilt für die Schülerin oder den Schüler nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes als eine nicht bestandene Abschlussprüfung.

(4) Die Vorschriften zum Erwerb von Schulabschlüssen durch Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe bleiben unberührt.

(5) Werden im Schuljahr 2019/20 Schulabschlüsse auf der Grundlage der Absätze 1 und 2 erworben, kann in Externenprüfungen (§ 140 Absatz 1) teilweise oder ganz auf die Durchführung schriftlicher Prüfungen verzichtet werden. Der jeweilige Schulabschluss wird auf der Grundlage der Ergebnisse aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen oder nur aus mündlichen Prüfungen zuerkannt. Um insbesondere die Fächer der schriftlichen Prüfungen im Abschluss berücksichtigen zu können, dürfen Anzahl und Fächer der Prüfungen von dem sonst üblichen Prüfungsverfahren abweichen. Soweit es zum Schutz der Gesundheit der Prüflinge sowie der Prüferinnen und Prüfer zwingend erforderlich ist, können mündliche Prüfungen auch unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich Prüflinge sowie Prüferinnen und Prüfer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören können.

§ 148c

Sonstige Bestimmungen für das Schuljahr 2019/20

(1) Im 2. Halbjahr des Schuljahres 2019/20 sind für die Notenbildung in den Fächern, Kursen, Lernbereichen oder Lernfeldern die Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die im üblichen schulischen Unterricht erbracht worden sind. Soweit in dem Zeitraum vom 20. April 2020 bis zum Unterrichtsende im Schuljahr 2019/20 in der Schule kein oder nur ein deutlich eingeschränkter Unterricht stattfindet, sind fachbezogene Leistungen, die Schülerinnen und Schüler auf Veranlassung der Schule außerhalb des Präsenzunterrichts in diesem Zeitraum erbringen, zu berücksichtigen, sofern eine angemessene Gewichtung der Leistung möglich ist und diese zu Gunsten der Schülerin oder des Schülers in die Leistungsbeurteilung einfließen kann.

(2) Absatz 1 gilt für Entscheidungen über die Versetzung oder das Aufsteigen von Schülerinnen und Schülern in die nächste Jahrgangsstufe entsprechend.

(3) Schülerinnen und Schüler in der Oberstufe einer allgemeinbildenden Schule, für die im Schuljahr 2019/20 die Absolvierung eines Wirtschaftspraktikums vorgesehen ist und die dieses aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht oder nicht vollständig absolvieren können, ersetzen das Praktikum durch einen Leistungsnachweis im Bereich der ökonomischen Bildung.

(4) Die an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der RBZ durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes bestehenden Konferenzen können im Schuljahr 2019/20 Beschlüsse auch in Sitzungen fassen, die unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich die Konferenzteilnehmerinnen und Konferenzteilnehmer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören oder nur hören können. Abweichend von § 68 Absatz 7 können Wahlhandlungen in Konferenzen offen durch Brief erfolgen. Satz 1 und 2 gelten für Elternversammlungen (§ 69 Absatz 1), Elternvertretungen (§ 70 Absatz 1) und Schülervertretungen (§§ 81 bis 83) entsprechend.“

Artikel 2

Änderung der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen

Die Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 2. Juli 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 210) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in Teil 3 die Angaben „§ 25a Wirtschaftspraktikum gemäß § 6 Absatz 4 im Schuljahr 2019/20“, „§ 25b Erwerb des Abiturs im Schuljahr 2019/20“ und „§ 25c Erwerb des Abiturs im Schuljahr 2019/20 teilweise oder ganz ohne Abschlussprüfungen“ eingefügt.
2. Folgende Paragraphen §§ 25a bis 25c werden eingefügt:

„§ 25a

Wirtschaftspraktikum gemäß § 6 Absatz 4 im Schuljahr 2019/20

Soweit im Schuljahr 2019/20 die schulisch vorgesehene Teilnahme am Wirtschaftspraktikum gemäß § 6 Absatz 4 aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht möglich ist, wird das Praktikum nach Maßgabe der Schule im Rahmen des Unterrichts im Fach Wirtschaft/Politik durch einen Leistungsnachweis im Bereich der ökonomischen Bildung ersetzt.

§ 25b

Erwerb des Abiturs im Schuljahr 2019/20

(1) § 10 Absatz 7 findet im Schuljahr 2019/20 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Prüfungen eines Prüflings in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Präsentationsprüfung am selben Tag oder an verschiedenen Tagen stattfinden können; Prüflinge mit mehr als zwei Prüfungen können entscheiden, dass nicht mehr als zwei ihrer Prüfungen am selben Tag stattfinden.

(2) Soweit es für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens zum Erwerb des Abiturs im Schuljahr 2019/20 erforderlich ist, können für die Abiturprüfungen zusätzlich folgende Abweichungen gelten:

1. Die Abiturprüfungen im vierten Prüfungsfach und, falls gewählt, im fünften Prüfungsfach können zeitlich unabhängig von der Bekanntgabe der Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungsfächern durchgeführt werden, auch vor der Ergebnisbekanntgabe. Die Teilnahme an den Prüfungen im vierten Prüfungsfach und, falls gewählt, im fünften Prüfungsfach führt nicht zum Bestehen der Abiturprüfung, falls die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsfächer ein Bestehen gemäß § 20 nicht zulassen. Anträge, in schriftlichen Prüfungsfächern eine mündliche Zusatzprüfung zu absolvieren, sind in den ersten fünf Kalendertagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen (Abweichungen zu § 14).
2. § 11 Absatz 2 Satz 2 findet im Schuljahr 2019/20 mit der Maßgabe Anwendung, dass der fachpraktische Prüfungsteil entfällt. An die Stelle des Ergebnisses für diesen Prüfungsteil treten gleichgewichtet die Leistungsbewertungen aus der Qualifikationsphase in den beiden Sportarten, die für die Prüfung gewählt worden sind; bei nicht ganzzahligen Ergebnissen wird mathematisch gerundet. Soweit eine der beiden Sportarten geprüft werden kann, wird das Prüfungsergebnis für die nicht geprüfte Sportart in entsprechender Anwendung des Satzes 2 für die Ermittlung des Gesamtergebnisses des fachpraktischen Prüfungsteils berücksichtigt.
3. § 16 Absatz 1 Satz 3 und 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der fachpraktische Prüfungsteil entfällt. An die Stelle des Ergebnisses für diesen Prüfungsteil treten gleichgewichtet die Leistungsbewertungen aus der Qualifikationsphase in den beiden Sportarten, die für Prüfung gewählt worden sind; bei nicht ganzzahligen Ergebnissen wird mathematisch gerundet. Soweit eine der beiden Sportarten geprüft

werden kann, wird das Prüfungsergebnis für die nicht geprüfte Sportart in entsprechender Anwendung des Satzes 2 für die Ermittlung des Gesamtergebnisses des fachpraktischen Prüfungsteils berücksichtigt.

4. § 12a findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der praktische Prüfungsteil (Sprechprüfung) entfällt; an die Stelle des Ergebnisses für diesen Prüfungsteil tritt die Note der vom Prüfling im 3. Halbjahr der Qualifikationsphase absolvierten Probe-Sprechprüfung.

§ 25c

Erwerb des Abiturs im Schuljahr 2019/20 teilweise oder ganz ohne Abschlussprüfungen

(1) Soweit durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Schuljahr 2019/20 das Abitur ohne Abschlussprüfungen erworben wird, findet § 20 Absatz 6 Satz 1 und 3 bis 6 mit der Maßgabe Anwendung, dass in den Block II die Ergebnisse der vier Schulhalbjahre aus der Qualifikationsphase in den Fächern eingehen, in denen Prüfungen gemäß § 8 hätten abgelegt werden müssen; hierzu wird für jedes Fach aus den vier Halbjahresergebnissen der arithmetische Mittelwert gebildet, der als Leistungsergebnis für das jeweilige Fach gleichgewichtet berücksichtigt wird, indem er ohne Rundung als „PF“ in die Formel zur Berechnung des Ergebnisses der Abiturprüfung zu Block II gemäß Anlage 4 eingesetzt wird. § 20 Absatz 6 Satz 7 und 8 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass mündliche Prüfungen zusätzlich zu den gemäß Satz 1 in Block II zu berücksichtigenden Leistungsergebnissen in den Fächern, in denen schriftliche Prüfungen gemäß § 8 hätten abgelegt oder berücksichtigt werden müssen, gemäß §§ 15, 16, 21 und 22 durchgeführt werden können. Die Schülerinnen und Schüler sind entsprechend über eine mögliche Zuwahl mündlicher Prüfungen zu beraten.

(2) § 18 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Prüfling entscheidet, ob die besondere Lernleistung weiterhin in die Gesamtqualifikation zum Bestehen des Abiturs eingebracht werden soll. Soweit das Kolloquium gemäß § 18 Absatz 5 nicht stattgefunden hat, entfällt dieses ersatzlos. Die Bewertung der besonderen Lernleistung kann erfolgen, ohne dass der Bewertungsausschuss hierzu physisch zusammentritt. Zieht der Prüfling die besondere Lernleistung zurück und sollte deren Ergebnis gemäß § 20 Absatz 6 in den Block II eingehen, kann der Prüfling ein Ersatzprüfungsfach gemäß § 8 wählen, welches gemäß Absatz 1 in Block II berücksichtigt wird; er muss ein Ersatzprüfungsfach wählen, wenn dies zur Abdeckung der drei Aufgabenfelder im Abitur gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 erforderlich ist.

(3) § 20 Absatz 1 bis 5, Absatz 6 Satz 2 sowie Absatz 7 und 8 sowie § 23 finden unverändert Anwendung. § 9, § 19 Absatz 1 bis 3 und § 22 finden entsprechende Anwendung. § 8, § 10 Absatz 1 bis 3, § 13, § 19 Absatz 4 und 5, § 21 Absatz 3 und § 24 finden sinngemäß Anwendung; die Anlagen gemäß § 24 sind in einer den Anforderungen gemäß Absatz 1 angepassten Fassung zu verwenden.

(4) Soweit durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Schuljahr 2019/20 das Abitur teilweise ohne Abschlussprüfungen erworben wird, findet § 20 Absatz 6 Satz 1 und 3 bis 6 mit der Maßgabe Anwendung, dass in den Block II die Ergebnisse der absolvierten Prüfungen und die Ergebnisse der vier Schulhalbjahre aus der Qualifikationsphase in den Fächern eingehen, in denen Prüfungen gemäß § 8 hätten abgelegt werden müssen. Für das Ergebnis jedes nicht geprüften Faches wird aus den vier Halbjahresergebnissen der arithmetische Mittelwert gebildet, der als Leistungsergebnis für das jeweilige Fach gleichgewichtet berücksichtigt wird, indem er ohne Rundung als „PF“ in die Formel zur Berechnung des Ergebnisses der Abiturprüfung zu Block II gemäß Anlage 4 eingesetzt wird. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 finden entsprechende Anwendung. Gleiches gilt für Absatz 3, wobei die Vorschriften des Teils 2 zur Abiturprüfung hinsichtlich der durchgeführten Prüfungen unverändert Anwendung finden.“

Artikel 3

Änderung der Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien

Die Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien vom 4. Juli 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 234) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in Teil 4 die Angaben „§ 25a Erwerb des Abiturs im Schuljahr 2019/20“ und „§ 25b Erwerb des Abiturs im Schuljahr 2019/20 teilweise oder ganz ohne Abschlussprüfungen“ eingefügt.
2. Folgende Paragraphen §§ 25a und 25b werden eingefügt:

„§ 25a

Erwerb des Abiturs im Schuljahr 2019/20

(1) § 8 Absatz 8 findet im Schuljahr 2019/20 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Prüfungen eines Prüflings in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Präsentationsprüfung am selben Tag oder an verschiedenen Tagen stattfinden können; Prüflinge mit mehr als zwei Prüfungen können entscheiden, dass nicht mehr als zwei ihrer Prüfungen am selben Tag stattfinden.

(2) Soweit es für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens zum Erwerb des Abiturs im Schuljahr 2019/20 erforderlich ist, können für die Abiturprüfungen zusätzlich folgende Abweichungen gelten:

1. Die Abiturprüfungen im vierten Prüfungsfach und, falls gewählt, im fünften Prüfungsfach können zeitlich unabhängig von der Bekanntgabe der Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungsfächern durchgeführt werden, auch vor der Ergebnisbekanntgabe. Die Teilnahme an den Prüfungen im vierten Prüfungsfach und, falls gewählt, im fünften Prüfungsfach führt nicht zum Bestehen der Abiturprüfung, falls die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsfächer ein Bestehen gemäß § 20 nicht zulassen. Anträge, in schriftlichen Prüfungsfächern eine mündliche Zusatzprüfung zu absolvieren, sind in den ersten fünf Kalendertagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen (Abweichungen zu § 14).
2. § 16 Absatz 1 Satz 3 und 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der fachpraktische Prüfungsteil entfällt. An die Stelle des Ergebnisses für diesen Prüfungsteil treten gleichgewichtet die Leistungsbewertungen aus der Qualifikationsphase in den beiden Sportarten, die für die Prüfung gewählt worden sind; bei nicht ganzzahligen Ergebnissen wird mathematisch gerundet. Soweit eine der beiden Sportarten geprüft werden kann, wird das Prüfungsergebnis für die nicht geprüfte Sportart in entsprechender Anwendung des Satzes 2 für die Ermittlung des Gesamtergebnisses des fachpraktischen Prüfungsteils berücksichtigt.
3. § 12a findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der praktische Prüfungsteil (Sprechprüfung) entfällt; an die Stelle des Ergebnisses für diesen Prüfungsteil tritt die Note der vom Prüfling im 3. Halbjahr der Qualifikationsphase absolvierten Probe-Sprechprüfung.

§ 25b

Erwerb des Abiturs im Schuljahr 2019/20 teilweise oder ganz ohne Abschlussprüfungen

(1) Soweit durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Schuljahr 2019/20 das Abitur ohne Abschlussprüfungen erworben wird, findet § 20 Absatz 7 Satz 1 und 3 bis 6 mit der Maßgabe Anwendung, dass in den Block II die Ergebnisse der vier Schulhalbjahre aus der Qualifikationsphase in den Fächern eingehen, in denen Prüfungen gemäß §§ 8, 9 hätten abgelegt werden müssen; hierzu wird für jedes Fach aus den vier Halbjahresergebnissen der arithmetische Mittelwert gebildet, der als Leistungser-

gebnis für das jeweilige Fach gleichgewichtet berücksichtigt wird, in dem er ohne Rundung als „PF“ in die Formel zur Berechnung des Ergebnisses der Abiturprüfung zu Block II gemäß Anlage 3 eingesetzt wird. § 20 Absatz 7 Satz 7 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass mündliche Prüfungen zusätzlich zu den gemäß Satz 1 in Block II zu berücksichtigenden Leistungsergebnissen in den Fächern, in denen schriftliche Prüfungen gemäß §§ 8, 9 hätten abgelegt oder berücksichtigt werden müssen, gemäß §§ 15, 16, 21 und 22 durchgeführt werden können. Die Schülerinnen und Schüler sind entsprechend über eine mögliche Zuwahl mündlicher Prüfungen zu beraten.

(2) § 18 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Prüfling entscheidet, ob die besondere Lernleistung weiterhin in die Gesamtqualifikation zum Bestehen des Abiturs eingebracht werden soll. Soweit das Kolloquium gemäß § 18 Absatz 5 nicht stattgefunden hat, entfällt dieses ersatzlos. Die Bewertung der besonderen Lernleistung kann erfolgen, ohne dass der Bewertungsausschuss hierzu physisch zusammentritt. Zieht der Prüfling die besondere Lernleistung zurück und sollte deren Ergebnis gemäß § 20 Absatz 7 in den Block II eingehen, kann der Prüfling ein Ersatzprüfungsfach gemäß §§ 8, 9 wählen, welches gemäß Absatz 1 in Block II berücksichtigt wird; er muss ein Ersatzprüfungsfach wählen, wenn dies zur Abdeckung der drei Aufgabenfelder im Abitur gemäß § 3 Absatz 1, § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 erforderlich ist.

(3) § 20 Absatz 1 bis 6, Absatz 7 Satz 2, Absatz 8 und 9 sowie § 23 finden unverändert Anwendung. § 10, § 19 Absatz 1 bis 3 und § 22 finden entsprechende Anwendung. § 8 Absatz 2 bis 5, § 9 Absatz 1, § 13, § 19 Absatz 4 und 5, § 21 Absatz 3 und § 24 finden sinngemäß Anwendung; die Anlagen gemäß § 24 sind in einer den Anforderungen gemäß Absatz 1 angepassten Fassung zu verwenden.

(4) Soweit durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Schuljahr 2019/20 das Abitur teilweise ohne Abschlussprüfungen erworben wird, findet § 20 Absatz 7 Satz 1 und 3 bis 6 mit der Maßgabe Anwendung, dass in den Block II die Ergebnisse der absolvierten Prüfungen und die Ergebnisse der vier Schulhalbjahre aus der Qualifikationsphase in den Fächern eingehen, in denen Prüfungen gemäß §§ 8, 9 hätten abgelegt werden müssen. Für das Ergebnis jedes nicht geprüften Faches wird aus den vier Halbjahresergebnissen der arithmetische Mittelwert gebildet, der als Leistungsergebnis für das jeweilige Fach gleichgewichtet berücksichtigt wird, indem er ohne Rundung als „PF“ in die Formel zur Berechnung des Ergebnisses der Abiturprüfung zu Block II gemäß Anlage 3 eingesetzt wird. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 finden entsprechende Anwendung. Gleiches gilt für Absatz 3, wobei die Vorschriften des Teils 3 zur Abiturprüfung hinsichtlich der durchgeführten Prüfungen unverändert Anwendung finden.“

Artikel 4

Änderung der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen

Die Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 21. Juni 2019 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 161) wird wie folgt geändert:

Folgende Paragraphen §§ 21a und 21b werden eingefügt:

„§ 21a

Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses im Schuljahr 2019/20

(1) Soweit es für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses im Schuljahr 2019/20 erforderlich ist, können für die Abschlussprüfungen folgende Abweichungen gelten:

1. § 13 Absatz 2 findet im Schuljahr 2019/20 mit der Maßgabe Anwendung, dass der praktische Prüfungsteil mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz entfällt; die Note der schriftlichen Prüfung in der ersten Fremdsprache ergibt sich aus dem Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils. Gleiches gilt gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 für die schriftliche Prüfung in einer anderen als der ersten Fremdsprache (Herkunftssprachenprüfung); in ihrer Herkunftssprache nicht alphabetisierte Prüflinge können die schriftliche Herkunftssprachenprüfung durch eine mündliche Prüfung ergänzen.
2. § 15 Absatz 1 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die erste Fremdsprache als ein Fach für die bis zu zwei mündlichen Prüfungen gewählt werden kann.

(2) Die Regelungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für Prüflinge, die im Schuljahr 2019/20 auslaufend auf der Grundlage der Landesverordnung über Regionalschulen vom 10. Januar 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 7) beschult werden.

§ 21b

Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses im Schuljahr 2019/20 teilweise oder ganz ohne Abschlussprüfungen

(1) Soweit durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Schuljahr 2019/20 der Erste allgemeinbildenden Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss ohne Abschlussprüfungen erworben wird, findet § 17 mit der Maßgabe Anwendung,

dass Vornoten Endnoten sind und die Note für eine Projektarbeit bei der Entscheidung über die Zuerkennung des Abschlusses nur berücksichtigt wird, wenn diese am 13. März 2020 bereits erteilt werden konnte und die Schülerin oder der Schüler deren Berücksichtigung beantragt.

(2) Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 9 sowie im dritten Schuljahr der flexiblen Übergangsphase, die im Schuljahr 2019/20 für eine Teilnahme an der Prüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss nicht vorgesehen waren, können im Fall des Absatzes 1 eine Entscheidung über dessen Zuerkennung gemäß § 17 Absatz 7 beantragen. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 10, die gemäß § 7 Absatz 7 im Schuljahr 2019/20 von der Teilnahme an der Prüfung zum Mittleren Schulabschluss befreit sind, für eine Entscheidung über dessen Zuerkennung gemäß § 17 Absatz 7.

(3) § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 2 und 3, § 11, § 12, § 14 Absatz 6 sowie § 18 bis § 20 finden entsprechende Anwendung.

(4) Soweit im Schuljahr 2019/20 teilweise Prüfungen zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses durchgeführt werden, findet § 17 mit der Maßgabe Anwendung, dass Vornoten Endnoten sind, wenn nicht durch Prüfung gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 und 5 eine Änderung erfolgt; die Note für eine Projektarbeit wird bei der Entscheidung über die Zuerkennung des Abschlusses nur berücksichtigt, wenn diese erteilt werden kann und die Schülerin oder der Schüler deren Berücksichtigung beantragt. Absatz 3 gilt entsprechend, wobei die Vorschriften zur Abschlussprüfung hinsichtlich der durchgeführten Prüfungen unverändert Anwendung finden.

(5) Die Vorschriften zum Erwerb der Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses durch Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 bleiben unberührt.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Prüflinge, die im Schuljahr 2019/20 auslaufend auf der Grundlage der Landesverordnung über Regionalschulen vom 10. Januar 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 7) beschult werden.“

Artikel 5

Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen

Die Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen vom 29. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 203) wird wie folgt geändert:

Folgende Paragraphen §§ 17a und 17b werden eingefügt:

„§ 17a

Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses im Schuljahr 2019/20

Soweit es für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses im Schuljahr 2019/20 erforderlich ist, können für die Abschlussprüfungen folgende Abweichungen gelten:

1. § 8 Absatz 2 findet im Schuljahr 2019/20 mit der Maßgabe Anwendung, dass der praktische Prüfungsteil mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz entfällt; die Note der schriftlichen Prüfung in der ersten Fremdsprache ergibt sich aus dem Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils. Gleiches gilt gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 für die schriftliche Prüfung in einer anderen als der ersten Fremdsprache (Herkunftssprachenprüfung); in ihrer Herkunftssprache nicht alphabetisierte Prüflinge können die schriftliche Herkunftssprachenprüfung durch eine mündliche Prüfung ergänzen.
2. § 17 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die erste Fremdsprache als mündliches Prüfungsfach wählbar ist.

§ 17b

Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses im Schuljahr 2019/20 teilweise oder ganz ohne Abschlussprüfungen

(1) Soweit durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Schuljahr 2019/20 der Erste allgemeinbildenden Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss ohne Abschlussprüfungen erworben wird, findet § 13 mit der Maßgabe Anwendung, dass Vornoten Endnoten sind und die Note für eine Projektarbeit bei der Entscheidung über die Zuerkennung des Abschlusses nur berücksichtigt wird, wenn diese am 13. März 2020 bereits erteilt werden konnte und die Schülerin oder der Schüler deren Berücksichtigung beantragt.

(2) § 1 Absatz 1, § 2 bis § 4, § 6 Absatz 1, 2, 4, 5 und 7, § 7 sowie § 14 bis § 16 finden entsprechende Anwendung; die Anlagen gemäß § 13 Absatz 8 sind in einer den Anforderungen gemäß Absatz 1 angepassten Fassung zu verwenden. Bei Prüflingen, für die gemäß § 9 eine Prüfung in einer anderen als der ersten Fremdsprache vorgesehen war, kann die Festlegung einer Endnote in der ersten Fremdsprache entfallen, wenn andernfalls beim Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses oder des Mittleren Schulabschlusses eine unzumutbare Härte zu befürchten wäre; der im Unterricht in der ersten Fremdsprache erworbene Kenntnisstand wird gesondert im Abschlusszeugnis bescheinigt.

(3) Soweit im Schuljahr 2019/20 teilweise Prüfungen zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses durchgeführt werden, findet § 13 mit der Maßgabe Anwendung, dass Vornoten Endnoten sind, wenn nicht durch Prüfung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 4 und 5 eine Änderung erfolgt; die Note für eine Projektarbeit wird bei der Entscheidung über die Zuerkennung des Abschlusses nur berücksichtigt, wenn diese erteilt werden kann und die Schülerin oder der Schüler deren Berücksichtigung beantragt. Absatz 2 gilt entsprechend, wobei die Vorschriften zur Abschlussprüfung hinsichtlich der durchgeführten Prüfungen unverändert Anwendung finden.“

Artikel 6

Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen

Die Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen vom 6. Juli 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 257), geändert durch Verordnung vom 6. März 2019 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 101), wird wie folgt geändert:

Folgende §§ 14a und 14b werden eingefügt:

„§ 14a

Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses im Schuljahr 2019/20

Soweit es für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses im Schuljahr 2019/20 erforderlich ist, können für die Abschlussprüfungen folgende Abweichungen gelten:

1. § 7 Absatz 2 findet im Schuljahr 2019/20 mit der Maßgabe Anwendung, dass der praktische Prüfungsteil mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz entfällt; die Note der schriftlichen Prüfung in der ersten Fremdsprache ergibt sich aus dem Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils. In ihrer Herkunftssprache nicht alphabetisierte Prüflinge können die schriftliche Herkunftssprachenprüfung, die anstelle der Arbeit in der ersten Fremdsprache absolviert wird, durch eine mündliche Prüfung ergänzen.
2. § 8 Absatz 1 und 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die erste Fremdsprache als mündliches Prüfungsfach wählbar ist.

§ 14b

Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses im Schuljahr 2019/20 teilweise oder ganz ohne schriftliche Abschlussprüfungen

(1) Wird im Schuljahr 2019/20 durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums teilweise oder ganz auf die Durchführung oder die Berücksichtigung schriftlicher Prüfungen verzichtet, werden der Erste allgemeinbildende Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss auf der Grundlage der Ergebnisse aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen oder aus nur mündlichen Prüfungen zuerkannt.

(2) Um die Fächer der nicht erfolgten schriftlichen Prüfungen im Abschluss berücksichtigen zu können, dürfen Anzahl und Fächer der mündlichen Prüfungen nach Vorgabe des für Bildung zuständigen Ministeriums von dem sonst üblichen Prüfungsverfahren abweichen. Zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses können einheitlich zusätzlich verpflichtend Prüfungen in den Fächern Deutsch und Mathematik vorgesehen werden; eine zusätzliche Prüfung in der ersten Fremdsprache kann auf Antrag des Prüflings erfolgen. Zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses können einheitlich zusätzlich verpflichtend eine Prüfung in der ersten Fremdsprache sowie die Prüfungen in Deutsch und Mathematik als Ersatz für die schriftlichen Prüfungen vorgesehen werden. Es kann für jedes Fach nur eine Prüfung stattfinden.

(3) Das für Bildung zuständige Ministerium gibt die erforderlichen Vorgaben zur Durchführung des Prüfungsverfahrens bekannt. Soweit es zum Schutz der Gesundheit der

Prüflinge sowie der Prüferinnen und Prüfer zwingend erforderlich ist, können mündliche Prüfungen auch unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich Prüflinge sowie Prüferinnen und Prüfer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören können.

(4) § 1 bis § 5, § 7 Absatz 2 Satz 3 und 4, § 10 und § 11, § 12 Absatz 1, 2 und 4 sowie § 14 Absatz 1 finden entsprechende Anwendung, wobei die Vorschriften zur Abschlussprüfung hinsichtlich durchgeführter schriftlicher Prüfungen unverändert Anwendung finden. § 9 findet für jede nicht durchgeführte schriftliche Prüfung mit der Maßgabe Anwendung, dass in den schriftlichen Prüfungsfächern die Ergebnisse der ersatzweise durchgeführten mündlichen Prüfungen berücksichtigt werden; die Anlagen gemäß § 9 Absatz 7 sind in einer den Anforderungen gemäß Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 angepassten Fassung zu verwenden.“

Artikel 7

Änderung der Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen

Die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 6. Juli 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 263) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu Teil 4 wird wie folgt gefasst:
„Teil 4 - Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmung“
 - b) In Teil 4 werden die Angaben „§ 18a Erwerb des Abiturs im Schuljahr 2019/20“ und „§ 18b Erwerb des Abiturs im Schuljahr 2019/20 teilweise oder ganz ohne schriftliche Abschlussprüfungen“ eingefügt.
2. Die Überschrift zu Teil 4 wird wie folgt gefasst:
„Teil 4 - Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmung“
3. In Teil 4 werden folgende §§ 18a und 18b eingefügt:

„§ 18a

Erwerb des Abiturs im Schuljahr 2019/20

Für die Durchführung der Abschlussprüfungen zum Abitur im Schuljahr 2019/20 kann das für Bildung zuständige Ministerium in zeitlicher Hinsicht und in der Reihenfolge von Prüfungen von den sonst üblichen Prüfungsabläufen abweichende Vorgaben machen. Gleiches gilt für die Bekanntgabe von Ergebnissen aus schriftlichen oder mündlichen Prüfungen. Soweit es für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens zum Erwerb eines Schulabschlusses im Schuljahr 2019/20 erforderlich ist, können Prüfungen auch an Samstagen und an Ferientagen einschließlich schulbezogener beweglicher Ferientage durchgeführt werden.

§ 18b

Erwerb des Abiturs im Schuljahr 2019/20 teilweise oder ganz ohne schriftliche Abschlussprüfungen

(1) Wird im Schuljahr 2019/20 durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums teilweise oder ganz auf die Durchführung oder die Berücksichtigung schriftlicher Prüfungen verzichtet, wird das Abitur auf der Grundlage der Ergebnisse aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen oder aus nur mündlichen Prüfungen zuerkannt.

(2) Um die Fächer der nicht erfolgten schriftlichen Prüfungen im Abschluss berücksichtigen zu können, dürfen Anzahl und Fächer der mündlichen Prüfungen nach Vorgabe des für Bildung zuständigen Ministeriums von dem sonst üblichen Prüfungsverfahren abweichen. Insbesondere können die vier schriftlichen Prüfungen durch mündliche Prüfungen in dem jeweiligen Fach ersetzt werden. Die Gesamtzahl der im sonst üblichen Prüfungsverfahren vorgesehenen Prüfungen darf nicht erhöht werden, wobei für jedes Fach nur jeweils eine Prüfung stattfinden kann. Die Prüfung in einem Fach, in dem der Prüfling im sonst üblichen Prüfungsverfahren nicht geprüft worden wäre, ist auszuschließen.

(3) § 14 Absatz 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Prüfling entscheidet, ob die besondere Lernleistung weiterhin in die Gesamtqualifikation (§ 15 Absatz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 1) zum Bestehen des Abiturs eingebracht werden soll. Soweit das Kolloquium nicht stattgefunden hat, entfällt dieses ersatzlos. Die Bewertung der besonderen Lernleistung kann erfolgen, ohne dass der Bewertungsausschuss hierzu physisch zusammentritt.

(4) Das für Bildung zuständige Ministerium gibt die erforderlichen Vorgaben zur Durchführung des Prüfungsverfahrens bekannt. Soweit es zum Schutz der Gesundheit der Prüflinge sowie der Prüferinnen und Prüfer zwingend erforderlich ist, können mündliche

Prüfungen auch unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich Prüflinge sowie Prüferinnen und Prüfer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören können.

(5) § 1 bis § 5, § 6 Absatz 1 Satz 4 und 5, Absatz 3 Satz 2, Absatz 9, 10 und 12, § 7 sowie § 9 finden entsprechende Anwendung, wobei die Vorschriften zur Abschlussprüfung hinsichtlich durchgeführter schriftlicher Prüfungen unverändert Anwendung finden. § 6 Absatz 3 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der in den jeweiligen Fächern vorgesehenen, aber nicht erfolgten schriftlichen Prüfungen mündliche Prüfungen durchgeführt werden können. Die Anlagen gemäß § 18 sind in einer den Anforderungen gemäß Satz 1 und Absatz 6 jeweils in Verbindung mit Absatz 1 und 2 angepassten Fassung zu verwenden.

(6) Ferner finden § 10, § 11, § 12 Absatz 3 und 4, § 13, § 14 Absatz 1, 3 bis 6 sowie § 15 bis § 17 entsprechende Anwendung, wobei die Vorschriften zur Abschlussprüfung hinsichtlich durchgeführter schriftlicher Prüfungen unverändert Anwendung finden; § 12 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der in den jeweiligen Fächern vorgesehenen schriftlichen Prüfungen mündliche Prüfungen durchgeführt werden können. § 14 Absatz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auf eine entsprechende Anwendung von § 6 Absatz 1 Satz 4 und 5 sowie 10 bis 12 verwiesen wird. Soweit der fachpraktische Prüfungsteil im Fach Sport gemäß § 12 Absatz 5 nicht durchgeführt werden kann, ergibt sich das Prüfungsergebnis aus dem Ergebnis des theoretischen (mündlichen) Prüfungsteils. Soweit nur in einer der gewählten Sportarten geprüft werden kann, findet der fachpraktische Prüfungsteil auf Antrag des Prüflings in dieser Sportart statt.“

Artikel 8

Änderung der Landesverordnung über die Fachhochschulreifeprüfung für Externe

Die Landesverordnung über die Fachhochschulreifeprüfung für Externe vom 20. Juni 2019 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 172) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu Teil 3 wird wie folgt gefasst:
„Teil 3 Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmung“
2. In Teil 3 werden folgende §§ 9a und 9b eingefügt:

„§ 9a

Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) im Schuljahr 2019/20

Für die Durchführung der Abschlussprüfungen zur Fachhochschulreife (schulischer Teil) im Schuljahr 2019/20 kann das für Bildung zuständige Ministerium in zeitlicher Hinsicht und in der Reihenfolge von Prüfungen von den sonst üblichen Prüfungsabläufen abweichende Vorgaben machen. Gleiches gilt für die Bekanntgabe von Ergebnissen aus schriftlichen oder mündlichen Prüfungen. Soweit es für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens zum Erwerb eines Schulabschlusses im Schuljahr 2019/20 erforderlich ist, können Prüfungen auch an Samstagen und an Ferientagen einschließlich schulbezogener beweglicher Ferientage durchgeführt werden.

§ 9b

Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

im Schuljahr 2019/20 teilweise oder ganz ohne schriftliche Abschlussprüfungen

(1) Wird im Schuljahr 2019/20 durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums teilweise oder ganz auf die Durchführung oder die Berücksichtigung schriftlicher Prüfungen verzichtet, wird die Fachhochschulreife (schulischer Teil) aus mündlichen Prüfungen zuerkannt.

(2) Um die Fächer der nicht erfolgten schriftlichen Prüfungen im Abschluss berücksichtigen zu können, dürfen Anzahl und Fächer der mündlichen Prüfungen nach Vorgabe des für Bildung zuständigen Ministeriums von dem sonst üblichen Prüfungsverfahren abweichen. Insbesondere können die vier schriftlichen Prüfungen durch mündliche Prüfungen in dem jeweiligen Fach ersetzt werden. Die Gesamtzahl der im sonst üblichen Prüfungsverfahren vorgesehenen Prüfungen darf nicht erhöht werden, wobei für jedes Fach nur jeweils eine Prüfung stattfinden kann. Die Prüfung in einem Fach, in dem der Prüfling im sonst üblichen Prüfungsverfahren nicht geprüft worden wäre, ist auszuschließen.

(3) Das für Bildung zuständige Ministerium gibt die erforderlichen Vorgaben zur Durchführung des Prüfungsverfahrens bekannt. Soweit es zum Schutz der Gesundheit der Prüflinge sowie der Prüferinnen und Prüfer zwingend erforderlich ist, können mündliche Prüfungen auch unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich Prüflinge sowie Prüferinnen und Prüfer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören können.

(4) § 1 bis § 3, § 4 Absatz 2 bis 6, § 5, § 6 Absatz 3 Satz 4, 5 und 8, Absatz 9 und 10, § 7 und § 9 finden entsprechende Anwendung, wobei die Vorschriften zur Abschlussprüfung hinsichtlich durchgeführter schriftlicher Prüfungen unverändert Anwendung finden. § 4 Absatz 1 und § 6 Absatz 2 Satz 1 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der in den jeweiligen Fächern vorgesehenen, aber nicht erfolgten schriftlichen Prüfungen

mündliche Prüfungen durchgeführt werden können. Die Anlagen gemäß § 8 sind in einer den Anforderungen gemäß Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 angepassten Fassung zu verwenden.“

Artikel 9

Änderung der Berufsschulverordnung

Die Berufsschulverordnung vom 23. Juni 2016 (NBl. MBWK. Schl.-H. 2016, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 26. Juni 2019, (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 178), wird wie folgt geändert:

Folgende §§ 10a, 10b werden eingefügt:

„§ 10a

Erwerb der Abschlüsse der Berufsschule im Schuljahr 2019/20

(1) Die auf Grundlage des § 3 erlassenen Stundentafeln können im Schuljahr 2019/20 um bis zu 50% unterschritten werden.

(2) Der Abschluss nach § 5 Absatz 5 wird auch dann erteilt, wenn es der Schülerin oder dem Schüler nicht möglich war, an der fachpraktischen Unterweisung teilzunehmen.

(3) Nicht im Schuljahr 2019/20 angetretene Praktika und Praxiszeiten bleiben bei Versetzungsentscheidungen unberücksichtigt und müssen nicht nachgeholt werden, sofern im gesamten Bildungsgang die Praxisanteile mindestens zu 50% absolviert wurden.

(4) Die zeitlichen Rahmenvorgaben nach § 7 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 können um bis zu 50% unterschritten werden.

§ 10b

Erwerb der Fachhochschulreife ohne schriftliche Prüfung im Schuljahr 2019/20

Soweit durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Schuljahr 2019/20 der Abschluss nach § 7 Absatz 5 ohne Abschlussprüfung erworben wird, finden § 7 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 sowie Satz 2 keine Anwendung. Die zeitlichen Rahmenvorgaben nach § 7 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 können um bis 50% unterschritten werden.“

Artikel 10

Änderung der Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium

Die Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 999), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 15a Leistungsbewertung im Schuljahr 2019/20“ eingefügt.
2. Folgender § 15a wird eingefügt:

„§ 15a

Leistungsbewertung im Schuljahr 2019/20

Soweit in dem Zeitraum vom 20. April 2020 bis zum Unterrichtsende im Schuljahr 2019/20 in der Schule kein oder nur ein deutlich eingeschränkter Unterricht stattfindet, kann abweichend von § 10 Absatz 2 und Absatz 3 im zweiten und im vierten Schulhalbjahr auf schriftliche Arbeiten unter Aufsicht verzichtet werden. Soweit stattdessen auch keine gleichwertige Unterrichtsleistung außerhalb des Präsenzunterrichts erbracht werden kann, wird die Punktzahl für die Leistungen in einem Fach abweichend von § 10 Absatz 4 nach fachlicher und pädagogischer Abwägung ausschließlich aufgrund der Unterrichtsbeiträge nach den Vorgaben im jeweiligen Lehrplan gebildet.“

Artikel 11

Änderung der Landesverordnung über die Fachoberschule

Die Fachoberschulverordnung vom 14. August 2017 (NBI.MBWK. Schl.-H., S. 258) wird wie folgt geändert:

Folgender § 5a wird eingefügt:

„§ 5a

Erwerb von Abschlüssen in der Fachoberschule im Schuljahr 2019/20

Im Schuljahr 2019/20 können abweichend von § 3 Absatz 2 nach Entscheidung der Schulaufsicht die fachpraktischen Prüfungsteile um bis zu 50% gekürzt werden oder entfallen.“

Artikel 12

Änderung der Berufsoberschulverordnung

Die Berufsoberschulverordnung vom 14. August 2017 (NBI. MBWK. Schl.-H., S. 259) wird wie folgt geändert:

Folgender § 5a wird eingefügt:

„§ 5a

Erwerb von Abschlüssen in der Berufsoberschule im Schuljahr 2019/20

(1) Im Schuljahr 2019/20 können abweichend von § 3 Absatz 2 nach Entscheidung der Schulaufsicht die praktischen Prüfungsteile um bis zu 50% gekürzt werden oder nach Anordnung entfallen.

(2) Abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 1 genügt der Nachweis von Unterricht im Umfang von nur 240 Stunden.“

Artikel 13

Änderung der Berufsfachschulverordnung

Die Berufsfachschulverordnung vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H., S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Landesverordnung vom 26. Juni 2019 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 178), wird wie folgt geändert:

Folgende §§ 10a, 10b werden eingefügt:

„§ 10a

Bestimmungen für das Schuljahr 2019/20

(1) Im Schuljahr 2020/21 ist abweichend von § 2 Absatz 2 eine einmalige Wiederholung des einjährigen Bildungsganges nach Absatz 1 durch Beschluss der Klassenkonferenz im Schuljahr 2019/20 möglich, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Oberstufe nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 nicht vorlagen.

(2) Abweichend von § 5 können im Schuljahr 2019/20 „mangelhaft“ lautende Noten ausgeglichen werden. Das gilt nicht für die Benotung von Praxiszeiten.

(3) Nicht im Schuljahr 2019/20 angetretene Praktika und Praxiszeiten bleiben bei Versetzungsentscheidungen unberücksichtigt und müssen nicht nachgeholt werden, sofern im gesamten Bildungsgang die Praxisanteile mindestens zu 50% absolviert wurden.

(4) Im Schuljahr 2019/20 können abweichend von § 6 die fachpraktischen Prüfungsteile um bis zu 50% gekürzt werden oder nach Anordnung der Schulaufsicht ganz entfallen.

(5) Abweichend von § 8 Absatz 1 kann der Nachweis in Form eines Fremdsprachenzertifikats auch nach Abschluss des Bildungsganges erbracht werden.

(6) Die zeitlichen Rahmenvorgaben nach § 9 Absatz 1 können um bis zu 50% unterschritten werden.

§ 10b

Erwerb der Abschlüsse der Berufsfachschule im Schuljahr 2019/20 ohne Abschlussprüfung

(1) Soweit durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Schuljahr 2019/20 die Abschlüsse der Berufsfachschule ohne Abschlussprüfung erworben werden, findet § 6 Absatz 1 bis 3 keine Anwendung.

(2) § 9 Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass keine schriftlichen Prüfungen erfolgen. Die zeitlichen Rahmenvorgaben nach § 9 Absatz 1 können um bis zu 50% unterschritten werden.“

Artikel 14

Änderung der Landesverordnung über die Fachschule

Die Fachschulverordnung vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H., S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Landesverordnung vom 26. Juni 2019, (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 178), wird wie folgt geändert:

Folgende §§ 12a, 12b werden eingefügt:

„§ 12a

Bestimmungen für das Schuljahr 2019/20

(1) Nicht im Schuljahr 2019/20 angetretene Praktika und Praxiszeiten bleiben bei Versetzungsentscheidungen unberücksichtigt und müssen auch nicht nachgeholt werden, sofern im gesamten Bildungsgang die Praxisanteile mindestens zu 50% absolviert wurden.

(2) Abweichend von § 5 können im Schuljahr 2019/20 „mangelhaft“ lautende Noten ausgeglichen werden. Das gilt nicht für die Benotung von Praxiszeiten.

(3) Die zeitlichen Rahmenvorgaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 können um bis zu 50% unterschritten werden.

§ 12b

Erwerb der Abschlüsse der Fachschule im Schuljahr 2019/20 ohne Abschlussprüfung

(1) Soweit durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Schuljahr 2019/20 die Abschlüsse der Fachschule ohne Abschlussprüfung erworben werden, findet § 6 keine Anwendung.

(2) § 8 Absatz 2 Nummer 3 findet keine Anwendung. Die zeitlichen Rahmenvorgaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 können um bis zu 50% unterschritten werden.“

Artikel 15

Änderung der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen

Die Prüfungsverordnung berufsbildenden Schulen vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H., S. 237, 371), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Landesverordnung vom 26. Juni 2019, (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 178), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach § 84 wird der folgende „Abschnitt 9 - Regelungen für den Erwerb von Abschlüssen der berufsbildenden Schulen im Schuljahr 2019/20 ohne Abschlussprüfung:

§ 85 Anzuwendende Bestimmungen für den Erwerb von Abschlüssen im Schuljahr

2019/20 ohne Abschlussprüfung

§ 86 Erweiterung der Befugnisse der Klassenkonferenz

§ 87 Durchschnittsnoten in den Schularten Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule, Fachoberschule und Berufsoberschule

§ 88 Beurteilung von Fach- und Hausarbeiten

§ 89 Erwerb weiterer Schulabschlüsse

§ 90 Bestimmungen für die Abschlüsse an Berufsfachschulen, deren Studentafeln im berufsbezogenen Bereich nach Lernfeldern geordnet sind

§ 91 Bestimmungen für die Abiturprüfung an Beruflichen Gymnasien

§ 92 Bestimmungen für die Externenprüfung“

eingefügt.

b) Nach § 92 wird der folgende „Abschnitt 10 Regelungen für den Erwerb von Abschlüssen der berufsbildenden Schulen im Schuljahr 2019/20 bei entfallenen Prüfungen:

§ 93 Dritte Prüfungskonferenz bei entfallenen Prüfungen

§ 94 Erwerb von weiteren Schulabschlüssen bei entfallenen Prüfungen

§ 95 Dritte Prüfungskonferenz bei entfallenden Prüfungen in der Abschlussprüfung an Berufsfachschulen, deren Studentafeln im berufsbezogenen Bereich nach Lernfeldern geordnet ist

§ 96 Bestimmungen für die Abiturprüfung an Beruflichen Gymnasien bei entfallenen Prüfungsleistungen“

eingefügt.

c) Der bisherige Abschnitt 9 wird Abschnitt 11, aus des bisherigen §§ 85 und 86 werden §§ 97 und 98.

2. Nach § 84 wird der folgende neue „Abschnitt 9 - Regelungen für den Erwerb von Abschlüssen der berufsbildenden Schulen im Schuljahr 2019/20 ohne Abschlussprüfung eingefügt:

„§ 85**Anzuwendende Bestimmungen beim Erwerb von Abschlüssen im Schuljahr
2019/20 ohne Abschlussprüfung**

Soweit durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Schuljahr 2019/20 die Abschlüsse der berufsbildenden Schulen ohne Abschlussprüfung erworben werden, gelten die §§ 85 bis 92. Die folgenden Paragraphen finden keine Anwendung:

1. §§ 2 bis einschließlich 10,
2. §§ 13, 14 Absatz 7,
3. §§ 15 bis einschließlich 17,
4. §§ 19 bis einschließlich 22,
5. §§ 26 bis einschließlich 33 mit Ausnahme des Absatzes 3 Nummer 1 und 3 und des Absatzes 5 Nummer 1 und 3
6. §§ 37 bis einschließlich 43
7. §§ 47 bis einschließlich 59.

§ 86**Erweiterung der Befugnisse der Klassenkonferenz**

Abweichend von § 3 entscheidet die Klassenkonferenz nach § 97 Absatz 2 und § 108 Absatz 1 in Verbindung mit § 65 Absatz 4 SchulG über das Bestehen der Prüfung.

§ 87**Durchschnittsnote in den Schularten Berufsschule, Berufsfachschule,
Fachschule, Fachoberschule und Berufsoberschule**

(1) In Abschlusszeugnissen der Berufsfachschule nach § 1 Absatz 3 BFSVO mit der Aufnahmevoraussetzung Mittlerer Schulabschluss, der Berufsschule nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Berufsschulverordnung (BSVO), der Fachschule, Fachoberschule und Berufsoberschule wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen. Satz 1 gilt nicht für die Ausbildungsgänge der Berufsschule, deren Stundentafeln nach Lernfeldern und Fächern geordnet sind. Abweichend von § 11 Absatz 2 errechnet sich die Durchschnittsnote nach dem arithmetischen Mittel der Endnoten der Fächer, Lernbereiche und Lernfelder im Abschlusszeugnis ohne Berücksichtigung der Prüfungsnoten, wobei die Fächer Religion, Philosophie und Sport außer Betracht bleiben. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Die Endnoten nach Absatz 1 sind unter pädagogischer Würdigung des gesamten Leistungsbildes festzustellen. Dabei sind die Gesamtpersönlichkeit des Prüflings, die

Lernentwicklung im letzten Schulleistungsjahr und außergewöhnliche Umstände zu berücksichtigen.

(3) Abweichend von § 11 Absatz 3 und 4 gehen die zum Zeitpunkt der Feststellung der Endnoten nach Absatz 1 vorgelegten Fach- und Hausarbeiten in die Berechnung der Durchschnittsnote ein. Thema und Note sind im Abschlusszeugnis auszuweisen.

§ 88

Beurteilung von Fach- und Hausarbeiten

§ 18 findet nur für die Beurteilung von Fach- und Hausarbeiten Anwendung.

§ 89

Erwerb weiterer Schulabschlüsse

(1) Der Erwerb weiterer Schulabschlüsse kann abweichend von § 23 durch den regelmäßigen Unterrichtsbesuch und durch Leistungsnachweise während der Beschulung im Rahmen des Bildungsganges und des Zusatzunterrichts erfolgen. Darüber hinaus gilt Folgendes:

1. Der Prüfling kann einen weiteren Schulabschluss erhalten, wenn er den Unterricht des Bildungsganges sowie den Unterricht zur Zusatzprüfung regelmäßig besucht und in dieser Zeit die erforderlichen Leistungsnachweise erfolgreich abgelegt hat.
2. Der Erwerb eines weiteren Schulabschlusses erfolgt, wenn die Endnoten in allen Unterrichtsfächern bzw. in den Fächern des Zusatzunterrichts mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Eine „mangelhaft“ lautende Endnote in den Unterrichtsfächern bzw. im Zusatzunterricht kann durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote in einem anderen Fach ausgeglichen werden.

(2) Hat ein Prüfling keinen weiteren Schulabschluss erhalten, kann er einmalig die Prüfungen zum Zusatzunterricht zum nächsten Prüfungstermin der Schule, die er besucht hat, ablegen. § 23 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Das Verfahren zum Erwerb der Fachhochschulreife im Bildungsgang der Berufsschule und die Wiederholungsprüfung erfolgen abweichend von § 23 Absatz 3 nach Maßgabe der Absätze 1 und 2.

§ 90

Bestimmungen für die Abschlüsse an Berufsfachschulen, deren Studentafeln im berufsbezogenen Bereich nach Lernfeldern geordnet sind

(1) § 24 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass nur die Noten des Blocks Ausbildungsleistung berücksichtigt werden. Für den Erwerb der Fachhochschulreife gilt § 89.

(2)§ 34 Absatz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass für das Bestehen des Bildungsganges nur der berufsbezogene und der berufsübergreifende Bereich (Block Ausbildungsleistung) erfolgreich abgeschlossen werden müssen. Für Bildungsgänge, in denen die Fachhochschulreife integrativ erworben wird, findet § 34 Absatz 5 Nummer 3 Anwendung.

(3)§ 35 Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass nur die Endnoten der Lernfelder und Fächer, die Noten von Fach- und Hausarbeiten mit dem Thema der Arbeit sowie gegebenenfalls die Endnoten der Fächer zum Erwerb der Fachhochschulreife ausgewiesen werden.

§ 91

Bestimmungen für die Abiturprüfung an Beruflichen Gymnasien im Schuljahr 2019/20

(1)§ 44 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass statt der Ergebnisse der Abiturprüfung die Schulhalbjahresnoten der Prüfungsfächer in der Qualifikationsphase berücksichtigt werden. Für jedes der fünf Prüfungsfächer wird der Mittelwert aus den Schulhalbjahresnoten der Qualifikationsphase berechnet, ohne dass eine Rundung erfolgt. Die so bestimmten Mittelwerte treten an die Stelle der Prüfungsergebnisse der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung.

(2) § 45 Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Gesamtpunktzahl aus den vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase und den nach Absatz 1 bestimmten Mittelwerten ermittelt wird.

§ 92

Bestimmung für die Externenprüfung

Die externen Prüfungen in den Schularten Berufsfachschule, Fachoberschule, Berufsoberschule, Fachschule, Berufliches Gymnasium werden im Schuljahr 2019/20 ausgesetzt. Bereits ausgesprochene Zulassungen behalten ihre Gültigkeit für die Prüfungen im Schuljahr 2020/21. Satz 1 gilt nicht für externe Prüfungen an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen.“

3. Nach § 92 wird der folgende „Abschnitt 10 Regelungen für den Erwerb von Abschlüssen der berufsbildenden Schulen im Schuljahr 2019/20 bei entfallenen Prüfungen“ mit den §§ 93 bis 98 eingefügt:

„§ 93

Dritte Prüfungskonferenz bei entfallenen Prüfungen

Soweit im Schuljahr 2019/20 einzelne schriftliche Prüfungen in der Berufsfachschule nach § 1 Absatz 3 BFSVO mit der Aufnahmevoraussetzung Mittlerer Schulabschluss, der Berufsschule nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Berufsschulverordnung (BSVO), der Fachschule, Fachoberschule und Berufsoberschule nicht durchgeführt werden können, wird abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 in dem nicht schriftlich geprüften Fach oder Lernfeld die Vornote zur Endnote. Soweit die mündliche oder die praktische Prüfung entfiel, gilt abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2, dass sich die Prüfungsnote zu gleichen Teilen aus der Note in der schriftlichen Prüfung und der Vornote in dem nicht mündlich oder praktisch geprüften Fach oder Lernfeld errechnet.

§ 94

Erwerb von weiteren Schulabschlüsse bei entfallenen Prüfungen

Soweit im Schuljahr 2019/20 einzelne schriftliche Prüfungen in der Abschlussprüfung oder in der Zusatzprüfung entfallen, findet § 23 Absatz 1 mit der Maßgabe statt, dass beim Erwerb von weiteren Schulabschlüssen sich die Endnoten in den Prüfungsfächern nach den Vornoten bestimmen. Wenn mündliche oder praktische Prüfungen entfallen, findet § 95 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 95

Dritte Prüfungskonferenz bei entfallenen Prüfungen in der Abschlussprüfung an Berufsfachschulen, deren Studentafeln im berufsbezogenen Bereich nach Lernfeldern geordnet sind

Soweit im Schuljahr 2019/20 einzelne schriftliche Prüfungen nicht durchgeführt werden können, wird abweichend von § 34 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 in dem nicht schriftlich geprüften Fach oder Lernfeld die Vornote zur Endnote. Soweit die mündliche oder praktische Prüfung entfiel, gilt abweichend von § 34 Absatz 1 Nummer 1, dass sich die Prüfungsnote zu gleichen Teilen aus der Note in der schriftlichen Prüfung und der Vornote in dem nicht mündlich oder praktisch geprüften Fach oder Lernfeld errechnet.

§ 96

Bestimmungen für die Abiturprüfung an Beruflichen Gymnasien bei entfallenen Prüfungen

§ 44 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass statt der Ergebnisse der entfallenen schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung die Schulhalbjahresnoten aus der Qualifikationsphase des Prüfungsfachs berücksichtigt wird, das nicht geprüft werden konnte. Hierzu wird der Mittelwert aus den Schulhalbjahresnoten der Qualifikationsphase berechnet, ohne dass eine Rundung erfolgt. Soweit in einem Fach eine schriftliche und

eine mündliche Prüfung stattfindet, findet § 41 Absatz 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass das Gesamtergebnis im Verhältnis von 2:1 aus der schriftlichen Prüfung und dem nach Satz 2 berechneten Mittelwert nach Anlage 3 gebildet wird.“

4. Der bisherige Abschnitt 9 wird Abschnitt 11, aus des bisherigen §§ 85 und 86 werden §§ 97 und 98.

Artikel 16

Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Folgender Abschnitt 11 wird angefügt:

„Abschnitt 11

Ergänzende Vorschriften während der Corona-Pandemie

§ 97 Beschlüsse

§ 98 Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 99 Wahlen

§ 100 Eignungsprüfungen

§ 101 Einteilung des Hochschuljahres

§ 102 Übergang vom Bachelor zum Master

§ 103 Regelstudienzeit

§ 104 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 105 Abweichende Lehr- und Prüfungsformate, Anrechnung, Freiversuch

§ 106 Stipendien

§ 107 Lehrverpflichtung

§ 108 Besondere Vorschriften, Verordnungsermächtigung“

2. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Regelung wird Absatz 1.

b) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wer im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein eine Einrichtung betreibt, die keine Hochschule ist, die aber Studiengänge einer Hochschule durchführt oder zu Abschlüssen einer Hochschule hinführt (Franchising), hat die Aufnahme, Einstellung und wesentliche Änderung des Studienbetriebs wenigstens drei Monate im Voraus dem Ministerium anzu-

zeigen. Sie oder er ist verpflichtet, bei der Werbung für die Bildungsgänge darauf hinzuweisen, welche Hochschule die Prüfung abnimmt oder den Grad verleiht. Die Hochschule, deren Studiengang durchgeführt oder auf deren Abschluss hingeführt wird, muss nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannt sein.“

3. Folgender Abschnitt 11 wird eingefügt:

„Abschnitt 11

Ergänzende Vorschriften während der Corona-Pandemie

§ 97

Beschlüsse

(zu § 15)

(1) Für Beschlussfassungen können gesicherte elektronische Verfahren genutzt werden.

(2) In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Über die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ebenfalls im Umlaufverfahren zu entscheiden.

§ 98

Öffentlichkeit der Sitzungen

(zu § 16)

Gremien können ihre Sitzungen als Videokonferenz durchführen.

§ 99

Wahlen

(zu § 17)

(1) Wahlen können in einem gesicherten elektronischen Verfahren durchgeführt werden.

(2) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt oder seine Funktion weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitglieds bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie für Dekaninnen und Dekane.

§ 100

Eignungsprüfungen

(zu § 39 Absatz 6)

Die Hochschulen können auf einzelne in der jeweiligen Eignungsprüfungsordnung festgelegten Prüfungselemente verzichten oder sie in anderer Form durchführen, sofern dies für die Durchführbarkeit der Prüfung erforderlich ist und die Prüfung insgesamt geeignet bleibt, die

Studieneignung festzustellen. Die Änderungen sind in geeigneter Weise rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 101

Einteilung des Hochschuljahres

(zu § 47)

(1) Die Hochschulen können die Unterrichtszeiten für das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021 selbst festlegen.

(2) Für das Sommersemester 2020 können die Hochschulen Unterrichtszeiten und Prüfungszeiträume in der unterrichtsfreien Zeit festlegen. Sie können Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die sie bis einschließlich Oktober anbieten, noch dem Sommersemester 2020 zu rechnen.

(3) Für das Wintersemester 2020/21 soll der Unterrichtsbeginn auf den 2. November 2020 gelegt werden. Abweichungen von diesen Terminen sowie unterschiedliche Unterrichtszeiten für erste und höhere Semester sind mit Zustimmung des Ministeriums zulässig.

(4) Die gemäß der Absätze 1 bis 3 festgesetzten Termine sind rechtzeitig in geeigneter Form bekannt zu geben.

(5) Es sind mindestens 31 Unterrichtswochen pro Jahr festzulegen. Prüfungszeiträume dürfen sich um bis zu zwei Wochen pro Semester mit den Unterrichtszeiten überschneiden. Eine Unterschreitung der Zahl von 31 Unterrichtswochen ist nur mit Zustimmung des Ministeriums und nur in den Fällen zulässig, in denen der Unterrichtsbeginn auf den 2. November 2020 gelegt wird.

§ 102

Übergang vom Bachelor zum Master

(zu § 49 Absatz 4)

Der Zugang zu einem Masterstudium kann befristet für zwei Semester, im Fall eines zweisemestrigen Masterstudiums für ein Semester, auch dann gewährt werden, wenn der erste Hochschulabschluss wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt, aber aufgrund des bisherigen Studienverlaufs und der bisher erbrachten Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende der Frist zu erwarten ist. Wird für den ersten Hochschulabschluss eine Mindestnote gefordert, ist die aus den bisher erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote maßgeblich. Die vorläufige Einschreibung erlischt, wenn der erfolgreiche erste Hochschulabschluss nicht fristgemäß nachgewiesen wurde (auflösende Bedingung).

§ 103

Regelstudienzeit

(zu § 50)

(1) Für hochschulrechtliche Regelungen, die an die Regelstudienzeit oder an die Fachsemesterzahl anknüpfen, wertet die Hochschule das Sommersemester 2020 nicht als Fachsemester.

(2) Die Hochschulen erteilen Studierenden, die im Sommersemester 2020 eingeschrieben waren, auf Antrag eine Bescheinigung, dass sie bedingt durch die Corona-Pandemie Leistungsnachweise oder Prüfungsleistungen nicht erbringen konnten und dass dies den Ablauf des Studiums um ein Semester verzögert. Unberührt bleiben die Regelungen zu den Staatsexamina.

§ 104

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(zu § 51 Absatz 2)

Die Ablehnung der Anrechnung von Prüfungsleistungen darf nicht darauf gestützt werden, dass Prüfungsarten, Lehrveranstaltungsarten oder die Anzahl der Semesterwochenstunden infolge der Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 abweichend von der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt wurden.

§ 105

Abweichende Lehr- und Prüfungsformate, Anrechnung, Freiversuch

(zu § 52 Absatz 2)

(1) Die Hochschulen können in ihren Studien- oder Prüfungsordnungen festgelegte Präsenzlehrveranstaltungsarten durch abweichende Lehrveranstaltungsarten ersetzen, die geeignet sind, die für die Erreichung der Lernziele des Moduls erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln.

(2) Die Hochschulen können von der festgelegten Anzahl der Semesterwochenstunden abweichen.

(3) Die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsarten können auch nach Beginn der Unterrichtszeit durch andere Prüfungsarten ersetzt werden, sofern dies für die Durchführbarkeit der Prüfung erforderlich ist und die Prüfungsart geeignet ist, das Erreichen der Lernziele festzustellen.

(4) Die Hochschulen können von den Regelungen zu Prüfungsvorleistungen und weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen in angemessener Weise abweichen.

(5) Die Maßnahmen der Absätze 1 bis 4 sind in geeigneter Weise rechtzeitig bekanntzugeben. Sie bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans oder der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Dekanin oder der Dekan kann eine Prodekanin oder einen Prodekan mit der Entscheidung beauftragen. Bei staatlichen oder kirchlichen Prüfungen bedürfen die Maßnahmen der Absätze 1 bis 4 der Zustimmung der für die jeweilige Prüfung zuständigen Stelle.

(6) Die Dekanin oder der Dekan legt fest, in welchen Studiengängen oder Modulen im Sommersemester 2020 abgelegte und nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten, weil die Lehr- und Lern- oder die Prüfungsbedingungen durch Einschränkungen des Präsenzbetriebs wesentlich erschwert sind (Freiversuch). Die Dekanin oder der Dekan kann eine Prodekanin oder einen Prodekan oder den Prüfungsausschuss mit der Entscheidung beauftragen. Für Studierende, die Kinder unter 14 Jahren pflegen oder betreuen und deren Lern- oder Prüfungssituation wegen der Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen wesentlich erschwert ist, gilt eine im Sommersemester 2020 abgelegte und nicht bestandene Prüfung als Freiversuch.

(7) Kann ein Praktikum nicht angetreten und nicht in angemessener Zeit nachgeholt werden, kann es unter Beachtung der Lernziele durch eine andere Leistung ersetzt werden. Konnte ein Praktikum nicht vollständig absolviert werden, kann es anerkannt werden, wenn die Lernziele als erreicht gewertet werden können.

§ 106

Stipendien

(zu § 54 Absatz 6)

Die Hochschulen sollen auf Antrag die Bewilligungsdauer für ein Stipendium nach der Landesverordnung über die Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses (Stipendiumsverordnung - StpVO) um bis zu sechs Monate verlängern, wenn eine Stipendiatin oder ein Stipendiat sein oder ihr Promotionsvorhaben aufgrund der Corona-Pandemie unterbrechen muss oder es nur eingeschränkt fortsetzen kann.

§ 107

Lehrverpflichtung

(zu § 70 Absatz 1 HSG)

(1) Sofern Lehrveranstaltungen in anderer als nach Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehener Form durchgeführt werden, wird je Lehrperson die Lehrverpflichtung so angerechnet, als wäre die Lehrveranstaltung so abgehalten worden wie in der Studien- bzw. Prüfungsordnung vorgesehen. Kann eine Lehrveranstaltung nicht oder nicht alternativ angeboten bzw.

abgehalten werden, wird dies über die Deputatskonten nach § 2 Absatz 3 LVVO ausgeglichen.

(2) Auf die Berichte nach § 9 Absatz 2 Satz 1 LVVO wird für das Jahr 2020 verzichtet.

§ 108

Besondere Vorschriften, Verordnungsermächtigung

(1) Von den in den Satzungen der Hochschulen geregelten Fristen kann zugunsten der Studierenden abgewichen werden. Geänderte Fristen sind in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt zu geben.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt,

1. ergänzend zu diesem Gesetz zur Sicherstellung der Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft durch Rechtsverordnung Regelungen betreffend die Prüfungen, die Anerkennung von Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen, die Regelstudienzeit, die Amtszeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft sowie die Einschreibung zu erlassen und dabei von den Regelungen der Abschnitte 2, 4, 5, 6, 7 des Hochschulgesetzes abzuweichen.
2. die Vorschriften dieses Abschnitts ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.“

Artikel 17

Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes

Das Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 14), wird wie folgt geändert:

§ 29 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Stehen in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen keine Lerngruppen in den Schulen für die Ausbildung und Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zur Verfügung oder ist in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen eine reguläre Prüfung aus anderen Gründen nicht möglich, sind mit Zustimmung der nach Absatz 1 zuständigen obersten Landesbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen zur Ausbildung und Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zulässig. Dabei können insbesondere

1. der eigenverantwortliche Unterricht reduziert werden,
2. ein abweichender Ausbildungsort bestimmt werden,
3. Inhalt, Ablauf und Fristen für die Hausarbeit und für Zertifikatskurse verändert werden,

4. abweichende Regelungen für zur Prüfung vorzulegende Unterlagen getroffen werden und
5. unterrichtsbezogene Prüfungsteile durch Prüfungsteile ohne unmittelbaren Unterrichtsbezug ersetzt, in die Benotung für die Prüfung einbezogen und in den Zeugnissen ausgewiesen werden.“

Artikel 18

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte vom 6. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 7) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 33 wird folgende neue Überschrift eingefügt:
„§ 34 Ausnahmeregelungen bei Unterrichtsausfall“
 - b) Der bisherige § 34 wird zu § 35.
2. Nach § 33 wird folgender § 34 eingefügt:

„§ 34 Ausnahmeregelungen bei Unterrichtsausfall

Stehen in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen keine Lerngruppen in den Schulen für die Ausbildung und Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zur Verfügung oder ist in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen eine reguläre Prüfung aus anderen Gründen nicht möglich, sind mit Zustimmung der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde folgende Ausnahmen zulässig:

1. Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts nach § 7 Absatz 5 beträgt während des Vorbereitungsdienstes im Durchschnitt bis zu zehn Unterrichtsstunden pro Woche.
2. Der Ausbildungstag nach § 8 Absatz 2 Satz 3 findet nicht in einer Ausbildungsschule statt.
3. Die Hausarbeit nach § 11 Absatz 1 kann ohne eine Dokumentation und Reflexion der eigenen schulischen Praxis und deren Wirkung sowie Erprobung der Ideen, Anregungen und didaktischen Prinzipien aus den Ausbildungsveranstaltungen angefertigt werden.
4. Von den Fristen nach § 11 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 kann abgewichen werden.
5. Die IQSH-Zertifikatskurse nach § 11 Absatz 6 und 7 sowie nach § 33 Absatz 3 können ohne Präsenzphasen und unterrichtspraktische Übungen durchgeführt werden.

6. Der Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe nach § 14 Nummer 2 kann nachgereicht werden. Er ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
 7. Die Angaben nach § 14 Nummer 4 sind in Bezug auf die Unterrichtsvorbereitungen nach § 17 Absatz 1 zu machen.
 8. Die Unterrichtsstunden je Fach oder Fachrichtung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 bis 5 werden durch eine Prüfungsleistung je Fach oder Fachrichtung ohne Unterricht ersetzt. Grundlage ist jeweils die Unterrichtsvorbereitung nach § 17 Absatz 1. Diese ersatzweisen Prüfungsteile sind von der Prüfungskommission zu benoten. § 17 Absatz 2 Satz 6 und 7 gelten entsprechend.
 9. Bei der Berechnung der Prüfungsnote nach § 22 werden anstelle der Unterrichtsstunden die ersatzweisen Prüfungsteile nach Nummer 8 mit je 15% berücksichtigt.
 10. Abweichend von dem nach § 25 Absatz 1 Satz 1 veröffentlichten Zeugnismuster werden in den Zeugnissen anstelle der Unterrichtsstunden die ersatzweisen Prüfungsteile je Fach oder Fachrichtung nach Nummer 8 ausgewiesen.“
3. Der bisherige § 34 wird § 35.

Artikel 19

Änderung der Kapazitätsverordnung Lehrkräfte

Die Kapazitätsverordnung Lehrkräfte vom 24. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 484) zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 114) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In besonders begründeten Ausnahmefällen sind mit Zustimmung der nach § 29 Absatz 1 Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 134) zuständigen obersten Landesbehörde Abweichungen von den Bewerbungs- und Einstellungs-terminen möglich.“

Artikel 20

Änderung des Pflegeberufekammergesetzes

Das Pflegeberufekammergesetz vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Die Pflegeberufekammer ist berechtigt, zum Zwecke staatlicher Zuwendungen an

die Kammermitglieder im Rahmen besonderer Umstände die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kammermitglieder an die für die Auszahlung zuständige staatliche Stelle zu übermitteln. Nach Auszahlung der Zuwendung hat die für die Auszahlung zuständige staatliche Stelle die Daten nach Aufgabenerfüllung unverzüglich zu löschen.“

2. In § 26 Absatz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden können, sofern kein Mitglied widerspricht. Wenn auf der Grundlage gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen eine epidemische Lage oder eine vergleichbare außergewöhnliche Notsituation festgestellt wurde, kann der Vorstand in dringlichen Angelegenheiten auch ohne Einverständnis aller Kammerversammlungsmitglieder Beschlussvorschläge im schriftlichen Verfahren zur Abstimmung stellen.“

Artikel 21

Änderung des Heilberufekammergesetzes

Das Heilberufekammergesetz vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden können, sofern kein Mitglied widerspricht. Wenn auf der Grundlage gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen eine epidemische Lage oder eine vergleichbare außergewöhnliche Notsituation festgestellt wurde, kann der Vorstand in dringlichen Angelegenheiten auch ohne Einverständnis aller Kammerversammlungsmitglieder Beschlussvorschläge im schriftlichen Verfahren zur Abstimmung stellen.“

2. In § 34 Absatz 2 werden die Worte „auf verwandten Gebieten und nur“ gestrichen.
3. In § 37 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„Die Aufsichtsbehörde kann von den Bestimmungen zur Durchführung von Prüfungen nach §§ 37, 37a oder 37b Ausnahmen zulassen, wenn auf der Grundlage gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen eine epidemische Lage oder eine vergleichbare außergewöhnliche Notsituation festgestellt wurde.“

Artikel 22

Gesetz zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG-Ausführungsgesetz)

§ 1

Zuständigkeit und Aufgabenwahrnehmung

(1) Zuständige Behörden für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) sind die Behörden der Leistungsträger nach § 2 Satz 1 SodEG, soweit sie nach Landesrecht für Sozialleistungen nach § 11 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zuständig sind.

(2) Die Kreise, kreisfreien Städte und die Stadt Norderstedt als Trägerin der Jugendhilfe führen das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe aus.

Sie arbeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren zusammen, in der Eingliederungs- und Sozialhilfe soll in Grundsatzfragen der Ausführung Einvernehmen hergestellt werden.

§ 2

Abweichende Höchstgrenze für Zuschüsse

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium von § 3 Satz 5 SodEG abweichende Höchstgrenzen für soziale Dienstleistungen in der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder Erbringer von Leistungen zur Alltagsbewältigung oder zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten zu bestimmen.

§ 3

Finanzierung

Das Land finanziert den Kreisen und kreisfreien Städten für den Zeitraum ab 16. März 2020 die für die Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes für soziale Dienstleistungen nach dem Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch entstandenen Ausgaben für Zuschüsse abzüglich der Einnahmen aus Erstattungsansprüchen nach Maßgabe des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuchs. Zuschüsse für soziale Dienstleister nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch finanzieren die örtlichen Träger in eigener Zuständigkeit.

Artikel 23

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 22. März 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVObI. S. 756), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
2. Nach § 12a wird folgender § 12b eingefügt:

„§ 12b**Erstattung und Abrechnung der Zuschüsse nach
§ 2 Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)**

(1) Abschläge nach § 10 können auch für Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) für soziale Dienstleistungen in der Eingliederungshilfe verwendet werden.

(2) Das Land finanziert den Kreisen und kreisfreien Städten in Höhe des Anteils nach § 9 Absatz 1 Satz 2 bis 4 die Ausgaben für Zuschüsse nach § 3 SodEG für soziale Dienstleistungen der Eingliederungshilfe abzüglich der Einnahmen aus Erstattungen nach § 4 SodEG. Abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 wird zur Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs auf die Gesamtnettoausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe aller Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Absatz 1 zuzüglich der Ausgaben für Zuschüsse nach § 3 SodEG und abzüglich der Einnahmen aus Erstattungen nach § 4 SodEG aller Kreise und kreisfreien Städte abgestellt.

(3) Die Kreise und kreisfreien Städte weisen ihre Ausgaben für Zuschüsse nach § 3 SodEG und Einnahmen aus Erstattungen nach § 4 SodEG des jeweiligen Jahres bis zum 31. August des Folgejahres, erstmalig am 31. August 2021, nach. Der Nachweis enthält folgende Angaben:

1. Ausgaben für Zuschüsse nach § 3 SodEG,
2. Einnahmen aus Erstattungen differenziert nach § 4 Satz 1 Nummer bis 4 SodEG und
3. die Zahl der Zuschussempfänger.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Nachweises ist durch die örtliche Rechnungsprüfung zu bestätigen.

(4) Abweichend von § 12 Absatz 2 und 3 ist auch die Finanzierung nach Absatz 2 mit den Abschlagszahlungen zu verrechnen.“

Artikel 24**Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Nach § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 31. März 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVObI. Schl.-H. 756), wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a**Abrechnung nach § 2 SodEG-Ausführungsgesetz**

(1) Abschläge nach § 7 können auch für Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) für soziale Dienstleistungen in der Sozialhilfe verwendet werden.

(2) Das Land finanziert den Kreisen und kreisfreien Städten die Ausgaben für Zuschüsse für soziale Dienstleistungen nach § 3 SodEG abzüglich der Einnahmen aus Erstattungen nach

§ 4 SodEG, soweit auch Nettoausgaben für Leistungen der Sozialhilfe nach § 6 zu erstatten sind.

(3) Die Kreise und kreisfreien Städte weisen bis zum 31. August des Folgejahres, erstmalig am 31. August 2021 ihre Ausgaben für Zuschüsse nach § 3 SodEG und ihre Einnahmen aus Erstattungsansprüchen nach § 4 SodEG nach. Der Nachweis enthält folgende Angaben:

1. Ausgaben für Zuschüsse nach § 3 SodEG,
2. Einnahmen aus Erstattungen differenziert nach § 4 Satz 1 Nummer bis 4 SodEG und
3. die Zahl der Zuschussempfänger

soweit sie in die Erstattung nach Absatz 2 eingehen.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Nachweises ist durch die örtliche Rechnungsprüfung zu bestätigen.

(4) Abweichend von § 8 Absatz 2 und 3 ist auch die Finanzierung nach Absatz 2 mit den Abschlagszahlungen zu verrechnen.“

Artikel 25

Änderung des KiTa-Reform-Gesetzes

Das KiTa-Reform-Gesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „1. August 2020“ durch die Angabe „1. Januar 2021“ ersetzt.
2. In Artikel 7 Absatz 2 wird die Angabe „31. Juli 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu § 20 wird wie folgt gefasst: „§ 20 Fachgremium“
 - b) Die Überschrift zu § 25 wird wie folgt gefasst: „§ 25 Finanzierung der Betriebskosten, Sozial- und Geschwisterermäßigung“
 - c) Es wird die Überschrift „§ 25c Dreimonatige Beitragsfreistellung“ eingefügt.
 - d) Es wird die Überschrift „§ 30a Mindesthöhen für die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII“ eingefügt.

2. § 8a Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen sicher, dass alle Kindertageseinrichtungen, die ab dem 1. Januar 2021 über das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), gefördert werden, die Kita-Datenbank nutzen. Im Falle einer Nichtnutzung können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihre Betriebskostenzuschüsse um bis zu 2% je Monat kürzen.“

3. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Fachgremium

„(1) Das für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege zuständige Ministerium richtet ein Fachgremium ein, das die Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes vorbereitet.

(2) Dem Fachgremium gehören Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums, der kommunalen Landesverbände, der Landeselternvertretung und von Verbänden von Einrichtungsträgern und Kindertagespflegepersonen, die einen wesentlichen Teil der Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegepersonen in Schleswig-Holstein repräsentieren, an. Das Fachgremium soll sicherstellen, dass die Belange der Beschäftigten berücksichtigt werden.“

4. Der § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 25 Finanzierung der Betriebskosten, Sozial- und Geschwisterermäßigung“

b) In Absatz 1 Nummer 2 wird vor dem Wort „Teilnahmebeiträge“ das Wort „angemessene“ eingefügt.

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Landesmittel dürfen nur zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen verwendet werden, in denen die Teilnahmebeiträge oder Gebühren monatlich 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und 5,66 Euro für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen.“

d) Absatz 3 wird gestrichen.

e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.

f) Es werden folgende Absätze angefügt:

„(6) Werden mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag den Teilnahmebeitrag, die Gebühr oder den Kostenbeitrag für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

kann darüber hinausgehende Ermäßigungsregelungen treffen, die insbesondere auch in Kindertageseinrichtungen und schulischen Betreuungsangeboten geförderte schulpflichtige Kinder berücksichtigen können.

(7) Darüber hinaus übernimmt oder erlässt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag den Teilnahmebetrag, die Gebühr oder den Kostenbeitrag für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Teilnahmebeitrag oder die Gebühr in voller Höhe. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze, übernimmt oder erlässt er den Teilnahmebeitrag oder die Gebühr in einer Höhe, dass den Eltern nach Abzug des Elternbeitrags mindestens 50% des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt. Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind Teilnahmebeiträge, Gebühren und Kostenbeiträge nicht zuzumuten.“

5. § 25a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Besondere Gründe sind insbesondere der Wunsch nach einem besonderen pädagogischen Konzept oder nach einer Betreuung in einer nahe der Arbeitsstätte einer erziehungsberechtigten Person oder günstig zu deren Arbeitsweg gelegenen Kindertageseinrichtung.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Hatte ein Kind am 15. Mai 2020 bereits eine Zusage für einen Platz außerhalb der Wohngemeinde für einen Zeitraum nach dem 31. Juli 2020, hat die Standortgemeinde unabhängig von den Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3 einen Anspruch auf Erstattung der Kosten gegenüber der Wohngemeinde.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

6. § 25b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ab dem 1. Januar 2017“ durch die Wörter „für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Juli 2020“ ersetzt.

b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt: „Überzahlungen im Zeitraum der dreimonatigen Beitragsfreistellung nach § 25c sollen nach Möglichkeit mit den Erstattungen für die Monate Mai, Juni und Juli 2020 verrechnet werden.“

7. Folgender § 25c wird eingefügt:

„§ 25c KiTaG Dreimonatige Beitragsfreistellung

(1) Verlangt ein Träger nach § 9 Absatz 1 oder ein Träger einer Tagespflegestelle nach § 30 Absatz 1 für drei Kalendermonate im Zeitraum März bis Juli 2020 keine Teilnahmebeiträge oder Gebühren oder erstattet er diese nachträglich, hat er Anspruch auf Ausgleich seiner Einnahmeausfälle gegen die Standortgemeinde.

(2) Für die Berechnung der Einnahmeausfälle werden Buchungen von Betreuungszeiten berücksichtigt, soweit sie vor dem 1. März 2020 getätigt worden sind. Maßstab für die Berechnung ist die Höhe der Teilnahmebeiträge oder Gebühren zum Stichtag 1. März 2020. Alternativ kann der Träger die Höhe der Einnahmen für Februar 2020 als monatliche Einnahmeausfälle abrechnen. Ein Anspruch auf Ausgleich ausgefallener Verpflegungskostenbeiträge besteht nicht. Der Träger muss sich den Betrag gegenrechnen lassen, den er im selben Zeitraum infolge von Kurzarbeit in der Kindertageseinrichtung erspart.

(3) Die Ausgleichszahlung erfolgt auf formlosen Antrag des Trägers spätestens im September 2020. Träger erhalten auf Antrag eine Abschlagszahlung, wenn sie einen Liquiditätengpass glaubhaft machen.

(4) Die kreisangehörigen Standortgemeinden haben einen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Aufwendungen gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(5) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erheben für drei Kalendermonate im Zeitraum März bis Juli 2020 keine Kostenbeiträge nach § 90 Absatz 1 SGB VIII für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege. Sie können für Ausgleichszahlungen sorgen, wenn Eltern, deren Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung in einem anderen Bundesland gefördert werden, von der Tagespflegeperson oder vom Einrichtungsträger für drei Kalendermonate im Zeitraum März bis Juli 2020 von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren freigestellt werden.

(6) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben einen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Aufwendungen gegen das Land Schleswig-Holstein. Dabei müssen sie sich den Betrag gegenrechnen lassen, den sie im selben Zeitraum infolge geringerer Sozialstaffelleistungen ersparen. Der Antrag auf Rückerstattung mit Aufstellung der Aufwendungen muss bis zum 31. Oktober 2020 bei dem für die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflege zuständigen Ministerium gestellt werden.“

8. § 30 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit den Kreisen und kreisfreien Städten nach § 25 Absatz 2 zugewiesenen Landesmitteln werden Tagespflegestellen finanziert, wenn

1. der Kostenbeitrag monatlich 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und 5,66 Euro für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigt,
2. die Tagespflegeperson mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Entgelte verlangt,
3. die Mindesthöhen nach § 30a eingehalten werden,
4. eine regelmäßige Fortbildung und Fachberatung gewährleistet ist, und
5. eine vorübergehende Betreuung durch eine andere Tagespflegeperson oder eine Kindertageseinrichtung bei Ausfall der zuständigen Tagespflegeperson durch Krankheit, Urlaub oder Qualifikationsmaßnahmen gesichert ist.“

9. Folgender § 30a wird eingefügt:

„§ 30a Mindesthöhen für die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII

(1) Der Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde beträgt mindestens 4,73 Euro. Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über eine pädagogische Berufsausbildung verfügt, beträgt der Anerkennungsbetrag mindestens 5,05 Euro.

(2) Die Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro Kind und Stunde beträgt mindestens

1. 1,10 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson geleistet wird,
2. 1,33 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird und
3. 0,06 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.“

Artikel 27

Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019, verkündet als Artikel 1 des KiTa-Reform-Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOB1. Schl.-H. S. 759), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift des § 27 die Fassung „§ 27 Offene Arbeit, Ergänzungs- und Randzeiten“
2. § 3 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Randzeitengruppen“ durch das Wort „Randzeiten“ ersetzt.

3. § 10 Absatz 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt: „Er kann Gruppen vorsehen, in denen Kinder außerhalb ihrer Stammgruppen gefördert werden (Ergänzungs- und Randzeitengruppen). Soweit der Bedarfsplan nichts Abweichendes regelt, kann der Einrichtungsträger darüber hinaus in eigener Verantwortung Randzeitenangebote schaffen, in denen Kinder bis zu fünf Wochenstunden gefördert werden.“
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Randzeitengruppen“ durch das Wort „Ergänzungs- und Randzeitengruppen“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Darüber hinaus kann der örtliche Träger bei besonderem pädagogischem Bedarf zulassen, dass ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, in einer Krippengruppe gefördert wird.“
 - c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Schulpflichtige Kinder können in Kindergartengruppen aufgenommen werden, wenn und soweit der örtliche Träger dies im Ausnahmefall zulässt und der Einrichtungsträger diese Form der altersübergreifenden Förderung in seinem Einrichtungskonzept berücksichtigt.“
5. In § 20 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „31. Juli 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.
6. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Offene Arbeit, Ergänzungs- und Randzeitenförderung

(1) Die Vorschriften über geförderte Gruppen, zur Gruppengröße und zum Betreuungsschlüssel gelten für Kindertageseinrichtungen mit offener Arbeit sowie Ergänzungs- und Randzeitengruppen (§ 10 Absatz 2 Satz 3) entsprechend. Ergänzungs- und Randzeitengruppen gelten nicht als Gruppen im Sinne des § 29 Absatz 2 und des § 39 Absatz 2; § 29 Absatz 1 findet auf sie keine Anwendung.

(2) In Randzeitenangeboten nach § 10 Absatz 2 Satz 4 muss in der direkten Arbeit mit den Kindern stets mindestens eine Fachkraft je zehn anwesende Kinder, in Naturgruppen je acht anwesende Kinder, tätig sein. Jeweils zwanzig anwesende Kinder zählen als Gruppe nach § 26 Absatz 4 Satz 1. Sind während des Randzeitenangebots in einer Einrichtung nicht mehr als zehn Kinder anwesend, genügt es abweichend von § 26 Absatz 4 Satz 1, dass neben der nach § 28 Absatz 1 qualifizierten Fachkraft eine weitere Betreuungskraft anwesend ist. Kinder unter drei Jahren sowie Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder aus Integrationsgruppen und nach § 25 Absatz 4 werden für die Berechnungen nach Satz 1 bis 3 doppelt, Kinder unter neun Monaten vierfach gezählt.“
7. In § 32 Satz 3 wird das Wort „Randzeitengruppen“ durch die Wörter „Ergänzungs- und Randzeitengruppen“ ersetzt.

8. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert: Satz 2 wird beginnend mit dem Wort „Er“ durch folgenden Satz ersetzt: „Er stellt einen Antrag auf Aufnahme der Kindertageseinrichtung in das Onlineportal, pflegt die Daten, nimmt am Voranmeldesystem teil und übermittelt über das Verwaltungssystem monatlich die personenbezogenen Daten nach § 3 Absatz 4 Satz 1 aller geförderten Kinder mit Stand zum monatlichen Stichtag.“
9. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 werden nachdem Wort „Öffnungstage“ die Wörter „im Kindergartenjahr“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Kalenderjahr“ durch das Wort „Kindergartenjahr“ ersetzt.
10. § 36 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nummer 5 wird das Wort „Randzeitengruppen“ durch die Wörter „Randzeitenangeboten nach § 10 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.
11. § 38 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Bei Ergänzungs- und Randzeitengruppen entfällt der Sachkostenzuschlag.“
12. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41 Fördersatz pro Kind

(1) Der monatliche pauschale Fördersatz pro betreutem Kind berechnet sich in den Fällen des § 36 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, indem der Gruppenfördersatz nach § 36 Absatz 1 ohne Berücksichtigung der Abzüge nach § 40 mit dem Faktor nach Satz 3 multipliziert und durch die Gruppengröße geteilt wird und von diesem Quotienten 99% der bei Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge nach § 31 Absatz 1 zu erwartenden Einnahmen pro Kind in Abzug gebracht werden. Maßgeblich sind jeweils die Gruppengrößen nach § 25 Absatz 1 Satz 1, für altersgemischte Gruppen und integrative Gruppen werden 15 Plätze, für altersgemischte Naturgruppen 12 Plätze zugrunde gelegt. Der Faktor beträgt für Krippengruppen und integrative Gruppen 1,064 und für andere Gruppen 1,031.

(2) Im Fall des § 36 Absatz 2 Nummer 5 entspricht der monatliche pauschale Fördersatz pro betreutem Kind für unterdreijährige Kinder dem Fördersatz nach Absatz 1 für ein Kind in einer Ergänzungs- oder Randzeitengruppe als Regel-Krippengruppe und für überdreijährige Kinder dem Fördersatz nach Absatz 1 für ein Kind in einer Ergänzungs- oder Randzeitengruppe als Regel-Kindertageseinrichtung. Es sind für die Berechnung Schließzeiten von 15 Tagen zugrunde zu legen. § 37 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Der Fördersatz ist bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden.“

13. § 51 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Wörter „im Jahr 2020 40,52%“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

14. § 53 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „in einer Randzeitengruppe“ durch die Wörter „in Randzeiten“ ersetzt.

15. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Kitareform wird in zwei Schritten umgesetzt. Vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024 (Übergangszeitraum) wird zunächst die reformierte Finanzierung innerhalb der öffentlichen Hand umgesetzt. Ab dem 1. Januar 2025 tritt das finale Finanzierungssystem in Kraft, wobei noch bis zum Ende des Kindergartenjahrs bestimmte Erleichterungen für die Einrichtungsträger gelten.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bis zum 31. Dezember 2024 (Übergangszeitraum)“ durch die Wörter „Im Übergangszeitraum“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Nummer 2 Satz 7 wird die Angabe „1. August 2020“ durch die Angabe „1. Januar 2021“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Nummer 2 und Nummer 5 Satz 1 wird die Angabe „31. Juli 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

e) In Absatz 3 Nummer 4 wird folgender Satz angefügt: „Die Regelung des § 41 Absatz 2 bleibt davon unberührt.“

f) In Absatz 3 Nummer 5 wird folgender Satz angefügt: „Satz 2 findet im Fall des § 41 Absatz 2 keine Anwendung.“

g) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „1. August 2020“ durch die Angabe „1. Januar 2021“ ersetzt.

16. § 58 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „Kindergartenjahre 2020/21, 2021/22 und 2022/23“ durch die Angabe „Jahre 2021 und 2022“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgende Überschrift eingefügt: „§ 26a Zuweisungen des Landes an die Kreise und kreisfreien Städte für die Umsetzung maximaler Teilnahmebeiträge und Gebühren für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „erhöht sowie im Jahr 2020 um 11,6 Mio. Euro für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 18 gesenkt.“ durch die Wörter „sowie ab dem Jahr 2017 um 10 Millionen Euro, im Jahr 2018 um zusätzlich 15 Millionen Euro und in den Jahren 2019 und 2020 um zusätzlich 20 Millionen Euro für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 18 erhöht“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Nummer 8 wird die Angabe „58,3 Millionen Euro im Jahr 2020“ durch die Angabe „100 Millionen Euro in den Jahren 2019 und 2020“ ersetzt.
4. In § 18 Absatz 1 werden die Wörter " bis zum 31. Juli 2020" gestrichen.
5. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "im Zeitraum Januar bis Juli 2020 sieben Zwölftel der" ersetzt durch das Wort „die“.
 - b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „sieben Zwölftel des auf Schleswig-Holstein entfallenden Umsatzsteueranteils“ durch die Wörter „den auf Schleswig-Holstein entfallenden Umsatzsteueranteil“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Land stellt Mittel in gleicher Höhe zur Verfügung, wie sie nach Absatz 1 Satz 2 auf Schleswig-Holstein entfallen.“
6. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a Zuweisungen des Landes an die Kreise und kreisfreien Städte
für die Umsetzung maximaler Teilnahmebeiträge und Gebühren
für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

(1) Das Land stellt den Kreisen und kreisfreien Städten für die Umsetzung maximaler Teilnahmebeiträge und Gebühren nach § 25 Absatz 2 Satz 2 und § 30 Absatz 2 Nummer 1 Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) für den Zeitraum vom 1. August 2020 bis zum 31. Dezember 2020 33,36 Millionen Euro zur Verfügung. Das Land kann nach Maßgabe des Haushalts zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen.

(2) Über die Bewilligung der Zuweisung entscheidet das für Soziales zuständige Ministerium. Bei der Verteilung an die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte berücksichtigt es

insbesondere die Zahl der betreuten Kinder und differenziert hierbei nach Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr.“

7. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Land stellt den Kreisen und kreisfreien Städten für die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen für das Jahr 2020 6,0 Millionen Euro zur Verfügung.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Land stellt den Kreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2020 zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen in Kindertageseinrichtungen 0,5 Millionen Euro zur Verfügung.“

Artikel 29

Änderung des Personalvertretungsrechts

„Gesetz über mitbestimmungsrechtliche Sonderregelungen
aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Jahr 2020

§ 1 Abweichende Beschlussfassung in Sitzungen des Personalrates

(1) Die Personalräte und die Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Geltungsbereich des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H.) können im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 Beschlüsse auch im Rahmen einer Beratung fassen, die mittels einer einen gegenseitigen Austausch ermöglichenden Audio- oder Videoübertragung geführt wird.

(2) Die Eintragung in die Anwesenheitsliste erfolgt in diesem Falle durch Namensaufruf zur Niederschrift durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.

§ 2 Nicht-Öffentlichkeit und Datenschutz

(1) Im Falle einer abweichenden Beschlussfassung gemäß § 1 sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

(2) Eine Aufzeichnung ist unzulässig.“

Artikel 30
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend davon treten Artikel 1 bis 15 mit Wirkung vom 20. April 2020, Artikel 20 Nummer 2 und Artikel 21 Nummer 1 mit Wirkung vom 25. März 2020, Artikel 23 Nummer 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2020, Artikel 26 Nummer 1 Buchstabe a, b und d sowie Nummer 2 bis 4, 8 und 9 am 1. August 2020 und Artikel 29 mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. Mai 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

Karin Prien
Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Monika Heinold
Ministerin für Finanzen

Heiner Garg
Minister für Soziales,
Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren